

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
53048 Bonn

Nur per E-Mail: WRI3@bmub.bund.de

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter Herr Keppner,

zunächst möchten wir anmerken, dass die derzeitige Praxis des Bundes, bereits noch nicht ressortübergreifend abgestimmte Referentenentwürfe in die Länderanhörung zu geben, dazu führt, dass hier ggf. zu Regelungen Stellung genommen wird, die noch wesentlichen Änderungen unterliegen. Dadurch werden durch die Länder Stellungnahmen erarbeitet, die innerhalb kürzester Zeit obsolet sind. Sinn und Zweck einer Länderanhörung kann jedoch nur hinreichend Rechnung getragen werden, wenn zumindest im Zeitpunkt der Beteiligung der Länder ein beim Bund abgestimmter Entwurf vorliegt.

Wir nehmen im Übrigen gerne wie folgt Stellung zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung:

1. Erfüllungsaufwand der Verwaltung (E 3):

Den Ausführungen unter E 3, wonach kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht, kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 AbwV gilt: „Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung (*d. h. § 3 und jeweilige Teile B der Anhänge*), die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten (*d. h. Teil H*) und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte (*d. h. nur DIE Parameter, die bei infolge BVT-Einarbeitung erfolgreicher Überarbeitung des jeweiligen Anhangs so bezeichnet werden*) sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen (*d. h. in Teilen C und D und ggf. E*) der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen.“ Änderungen in den übrigen Teilen des Anhangs (z. B. TOC statt CSB in Anhang 28 Teil C Abs. 11) gelten nicht automatisch.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jula Zenetti

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2415
Telefax +49 351 564-2409

jula.zenetti@smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8600/2/14

Dresden,
31. Januar 2018



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

D2018/4251

2018/4251

Darüber hinaus können zur Umsetzung einiger der (automatisch geltenden) Änderungen in der AbwV ggf. Genehmigungen nach § 60 WHG (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen) erforderlich sein, z. B.: Anhang 28 Teil B Abs. 11 Nr. 1: „Sammlung und Behandlung des verunreinigten Niederschlagswassers des Altpapierlagerplatzes in der Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein Gewässer“ (ggf. Neubau OW-Behandlung oder Änderung Erweiterung vorh. ABA für Produktionsabwasser).

In der Praxis wird bei Änderungen aufgrund BVT-Einarbeitung in einem Anhang der AbwV erfahrungsgemäß aus Gründen der Übersicht und Vollständigkeit eine Neufassung des Bescheides erfolgen.

Aus der Vollzugspraxis ist bekannt, dass insbesondere Regelungen zur Eigenkontrolle, die (ungeachtet der ggf. wie hier dargelegt vorhandenen Gültigkeit für den Betrieb) in der jeweiligen Genehmigung/ Erlaubnis nicht festgeschrieben sind, von einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl der Einleiter nicht berücksichtigt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 und 2)

Die geplante Änderung der Anlage (zu § 4 AbwV) mit Aufnahme einer separaten Liste „Gleichwertige Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 2“ als Teil 2 in die Anlage 1 (zu § 4 AbwV) wird hinsichtlich Satz 2 abgelehnt.

Begründung:

Es wird auf die Beschlüsse unter TOP 2.1 und 2.2 BLAK Abwasser-Sitzung vom 12.12.2017 verwiesen sowie auf den mit E-Mail des BMUB vom 20.12.2017 verteilten Entwurf für die Vorlage einer alternativen Lösung beim LAWA AR. Danach soll eine einheitliche Liste gleichwertiger Vorschriften in Anlage 1 aufgenommen werden. In der Folge sind alle weiteren im Entwurf aufgeführten Änderungen, die auf Teil 1 oder Teil 2 der Anlage 1 Bezug nehmen, anzupassen.

Unbeschadet dessen muss in der Anlage zu § 4 AbwV folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Für die Eigenkontrolle/Eigenüberwachung und zum Zweck der Betriebsüberwachung sind Schnellanalysenverfahren oder Betriebsverfahren zulässig.“

Begründung:

Bei Wegfall der Küvetten-Tests für die Eigenüberwachung wird diese für die Betreiber unverhältnismäßig aufwendig und teuer. Da die AbwV nicht nur für die Behörden eine Innenwirkung, sondern auch eine Außenwirkung für die Anlagenbetreiber entfaltet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV) sollte zumindest dieser Hinweis in der Anlage enthalten sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang 28, zu Teil C)

Die geplante Änderung in Teil C Abs. 1, 5 und 6, wonach die festgelegten Überwachungswerte für den Parameter CSB durch Überwachungswerte für den Parameter TOC ersetzt werden, wird abgelehnt. Insoweit schließen wir uns der Stellungnahme von Sachsen-Anhalt vom 29.01.2018 an.

Begründung:

Sofern ein Ersatz des Parameters CSB erfolgen soll, muss dieser in einer gemeinsamen Novelle des AbwAG und der gesamten AbwV (d. h. aller Anhänge)

erfolgen. Hierzu bedürfte es einer Gesetzesänderung, da eine entsprechende Änderung des AbwAG nicht durch die Ermächtigung in § 3 Abs. 4 AbwAG gedeckt wäre.

Die geplante Änderung der AbwV hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 und 6 AbwAG, denn in diesen Regelungen wird unmittelbar auf die AbwV verwiesen. Damit würde nun erstmalig der Fall auftreten, dass eine Schadstoffgruppe (organische Kohlenstoffverbindungen) in der AbwV und im AbwAG mit unterschiedlichen Parametern untersetzt wird. Hieraus können sich erhebliche Härten für die Abgabepflichtigen ergeben (Wegfall der Ermäßigungsmöglichkeit), ein nicht unerheblicher zusätzlicher Vollzugsaufwand und ggf. auch ein Ansteigen der Anzahl der Klageverfahren.

Die Streichung des Parameters CSB aus dem Anhang 28 der AbwV hätte auf die Berechnung der Schadeinheiten nach § 4 AbwAG zwar keine Auswirkungen, weil die abgaberechtliche Veranlagung weiterhin auf Basis des Parameters CSB durchzuführen wäre. Insofern würden die mit der Änderung postulierten Ziele nicht erreicht, weil auch weiterhin Bestimmungen des Parameter CSB durchzuführen wären. Tatsächlich ergäbe sich durch diese singuläre Änderung keinerlei Minderung der Anzahl der Bestimmungen des Parameters CSB im Vergleich zur aktuellen Rechtslage (unter Beachtung vom § 6 Abs. 3 AbwV).

4. Artikel 1 Nr. 13 (Anhang 28, zu Teil H)

Der Teil H (Betreiberpflichten) Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Überwachungspflichten (Wasserlinsentest, Untersuchung auf Legionellen) gehen über die Umsetzung EU-rechtlicher Anforderungen hinaus. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung in der Stellungnahme des Freistaates Bayern vom 19.01.2018 verwiesen, der wir uns anschließen.

Der Teil H Abs. 3 Nr. 1 a) ist wie folgt zu ergänzen:

„Abweichend von § 6 Abs. 3 kann statt des CSB der TOC bestimmt werden, wenn eine werksspezifische Korrelation ermittelt wurde.“

Begründung:

Mit dieser Formulierung, die im Entwurf des Anhang 28 nach der BLAK Abwassersitzung vom 29.11.2016 (Stand 02.02.2017) noch enthalten war, kann der Betrieb eine vorhandene TOC-Messtechnik nutzen sowie die Ergebnisse der Kurzzeitbeprobung (QSP, 2-Stunden-Mischprobe) nach Teil C Abs. 1 und die Langzeitbeprobung (24-Stunden-Mischprobe) nach Teil H Abs. 3 im Anhang 28 in Beziehung setzen und auswerten.

Die Formulierung entspricht einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nr. 10 Fußnote ⁽¹⁾ (siehe 2014/687/EU Seite 91). Diese besagt: „Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird anstelle des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) zunehmend der Gesamtgehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC) gemessen. Wenn der TOC bereits als wesentlicher Prozessparameter erfasst wird, ist

eine Messung des CSB nicht erforderlich. Allerdings sollte für die jeweilige Emissionsquelle und den betreffenden Schritt in der Abwasserbehandlung eine Korrelation zwischen diesen beiden Parametern ermittelt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dieter Dallhammer
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters